



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Referenz/Aktenzeichen: H371-1493

Erläuterungen zur Ergänzung und Änderung der Vollzugshilfe des BAFU über den Verkehr mit Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz

1. Teil: Allgemeine Erläuterungen

1. Ausgangslage

Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) enthält ein Abfallverzeichnis, welches Auskunft darüber gibt, ob es sich bei einem bestimmten Abfall um einen Sonderabfall, einen anderen kontrollpflichtigen Abfall oder um übrige Abfälle handelt. Das Verzeichnis enthält insgesamt 849 Einträge. Von den 444 als Sonderabfälle gekennzeichneten Abfällen, lassen sich 271 allein aufgrund ihrer Herkunft und Beschreibung als Sonderabfall klassieren. Die anderen 173 Abfallarten sind nur dann als Sonderabfall zu klassieren, wenn sie gefährliche Stoffe enthalten oder damit verunreinigt sind. Bei diesen Einträgen muss geprüft werden, ob die betreffenden Abfälle gefährliche Stoffe in einer solchen Menge enthalten, dass sie gefährliche Eigenschaften aufweisen.

Nach Anhang 1 Ziffer 1.1 Absatz 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen erlässt das BAFU eine Vollzugshilfe zur Beurteilung der Frage, ob ein Abfall Sonderabfall ist oder nicht. Die elektronische Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz (UV-1215-D) enthält eine entsprechende Rubrik „Klassierung von Abfällen“. Häufig vorkommende Abfallarten werden in der Rubrik „Klassierung nach Branche“ definiert oder mit Beispielen erläutert. Im Weiteren veröffentlicht das BAFU unter der Rubrik „Fragen und Antworten zur Klassierung von Abfällen“ auf seiner Internetseite periodisch Antworten auf Fragen von kantonalen Fachstellen oder Unternehmen zu Einzelfällen, die bisher nicht explizit in Vollzugshilfen des BAFU behandelt worden sind. Ist eine Abfallart in den beiden Rubriken nicht ausreichend definiert, beurteilt die Behörde im Einzelfall, ob der Abfall ein Sonderabfall ist oder nicht. Die Resultate solcher Abklärungen können bei allgemeinem Interesse an der betreffenden Klassierung wiederum in diesen beiden Rubriken abgebildet werden.

Die zusammen mit einer beratenden Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus Kantonen und der Abfallwirtschaft erarbeitete neue Rubrik „Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften“ definiert den Begriff „gefährliche Stoffe enthalten“ bzw. „mit gefährlichen Stoffen verunreinigt“. Nach der Vorgabe von Anhang 1 Ziffer 1.1 Absatz 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen wurden dabei die Definition von Sonderabfall nach Artikel 2 VeVA sowie die gefährlichen Eigenschaften nach Anlage III des Basler Übereinkommens berücksichtigt. Der vorliegende Entwurf fasst die Fundstellen von anwendbaren Kriterien zusammen. Die Klassierung von Abfällen kann damit in der Regel anhand von bestehenden Informationen (z.B. Sicherheitsdatenblättern) oder mit den in der Abfallwirtschaft üblichen analytischen Methoden und den dabei ermittelten Elementgehalten oder Summenparametern vorgenommen werden.

Die weiteren Änderungen umfassen die Rubriken

- Klassierung nach Branche: Aktualisierung aufgrund der geänderten Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Eingangskontrolle, Begleitscheine: Ergänzung im Zusammenhang mit der Änderung der VeVA vom 01.05.2014
- Umweltverträgliche Entsorgung von Altspeiseöl: Vereinfachung der Vorgaben für die Qualitätskontrolle
- Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen: Vereinfachung der Anforderungen für die Beprobung von Holzabfällen

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 39 VeVA erarbeitet das BAFU Vollzugshilfen zur Anwendung der Verordnung. Nach Anhang 1 Ziffer 1.1. Absatz 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) erlässt das BAFU eine Vollzugshilfe zur Beurteilung der Frage, ob ein Abfall Sonderabfall ist oder nicht.

3. Verhältnis zur internationalen und europäischen Rechtssetzung

Die in der Vollzugshilfe verwendete Definition von „gefährliche Stoffe enthalten“ stützt sich gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1 Absatz 3 LVA auf Anhang III des Basler Übereinkommens und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a VeVA. Die Liste der gefährlichen Eigenschaften (H-Codes) nach Anhang III des Basler Übereinkommens wurde mit fehlenden Eigenschaften (z.B. brennbare gasförmige Abfälle) im Sinne der Definition von Sonderabfall nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a VeVA ergänzt. Insgesamt entsprechen die gefährlichen Eigenschaften den gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen nach Anhang III der Richtlinie Nr. (EG) 2008/98.

Anhang III des Basler Übereinkommens enthält selbst nur wenige konkrete Kriterien (z.B. Flammpunkt für Flüssigkeiten). Im Übrigen wird auf die Empfehlung der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter oder auf zu entwickelnde nationale Prüfverfahren verwiesen. Die Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter sind in ganz Europa im ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) umgesetzt. Für einzelne gefährliche Eigenschaften hat das Basler Übereinkommen Richtlinien publiziert, die jedoch zum Teil erst in provisorischer Form vorliegen. Die EU hat mit der Entscheidung der Kommission 2000/532/EG Kriterien für gesundheitsgefährdende Eigenschaften definiert. Die entsprechenden Richtwerte für gesundheitsgefährdende Stoffe wurden in die Vollzugshilfe übernommen. Die chemisch-physikalischen und andere gefährliche Eigenschaften sowie zum Teil umweltgefährdende Eigenschaften stützen sich auf die Chemikalienverordnung. Die Chemikalienverordnung verweist wiederum auf die Verordnungen 67/548/EWG und Nr. (EG) 1272/2008. Betreffend der anderen umweltgefährlichen Eigenschaften bestehen keine harmonisierten Kriterien.

Das Basler Übereinkommen hat eine provisorische Richtlinie zur gefährlichen Eigenschaft H13¹ publiziert. Sie enthält grundsätzliche Überlegungen zum Herleiten von Richtwerten sowie Beispiele aus einzelnen Staaten. Es wird vorgeschlagen von den Anforderungen an Trinkwasser auszugehen und über einen Verdünnungsfaktor ein Eluatwert herzuleiten. Das gleiche Vorgehen wurde bei der Herleitung der Grenzwerte für Reaktorstoffe nach Anhang 1 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a TVA gewählt. Ausgangspunkt sind die 10-fachen Konzentrationswerte der Altlastenverordnung. Mit Hilfe des sogenannten virtuellen Eluattest wurden darüber hinaus Feststoffwerte ermittelt. Die EU hat zu dieser gefährlichen Eigenschaft nichts publiziert. In der Grössenordnung entsprechen diese Werte jedoch denjenigen Werten, die in den Nachbarländer Deutschland und Österreich angewendet werden.

2. Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Klassierung von Abfällen

Die Startseite über die Klassierung von Abfällen wird ergänzt. Der Benutzer wird so geführt, dass er zuerst die Rubriken „Klassierung von Abfällen nach Branche“ oder die „Fragen und Antworten“ konsultiert, wo er in den meisten Fällen eine Antwort findet. Nur in Ausnahmefällen wird er auf die Rubrik „Klassierung nach Eigenschaften“ geleitet.

Klassierung von Abfällen nach Branche

Neu eingeführt wird die Rubrik Bauabfälle mit Beispielen, die auf dem jetzt definierten Begriff „mit gefährliche Stoffe verunreinigt“ basieren. Die bestehenden Unterrubriken werden aufgrund der Änderungen der LVA angepasst.

Klassierung von Abfällen nach Eigenschaften

Auf der Startseite der Rubrik findet man die Liste der gefährlichen Eigenschaften nach Anh. III des Basler Übereinkommens (H-Codes) sowie weitere Eigenschaften, die nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a VeVA umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern, um Abfälle umweltverträglich zu entsorgen. Auf den entsprechenden Unterseiten werden die anwendbaren Kriterien

¹ Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend [in Anlage III] aufgeführten Eigenschaften besitzen

sowie entsprechenden Fundstellen aufgeführt. Detaillierte Tabellen mit Richtwerten werden als PDF-Datei hinterlegt.

Verwendung von Begleitscheinen Eingangskontrolle

Die Änderung von Art. 11 VeVA vom 1. Mai 2014 machen eine Reihe von Ergänzungen nötig. Es wird präzisiert, was bei der Verwendung von Begleitscheinen und bei der Eingangskontrolle zu beachten ist, wenn die Sonderabfälle am Standort des Abgeberbetriebs durch das Entsorgungsunternehmens entgegengenommen werden.

Umweltverträgliche Entsorgung von Altspeiseöl

Im Zusammenhang mit festgestellten Schadstoffen in Futtermitteln hat das BAFU zusammen mit der Forschungsanstalt Agroscope Richtwerte festgelegt und in einem Rundschreiben verlangt, die Qualität von Altspeiseöl entsprechend zu kontrollieren. Inzwischen hat die Verwendung von Altspeiseöl in Futtermitteln gegenüber der energetischen Verwertung (Biogas, Biodiesel) an Bedeutung verloren. Die Forschungsanstalt Agroscope, welche für die Futtermittelsicherheit und -kontrolle zuständig ist, hat darauf hingewiesen, dass unerwünschte Stoffe in der Futtermittelbuch-Verordnung geregelt sind und dort Höchstgehalte für Kohlenwasserstoffe fehlen.

In der entsprechenden Rubrik der Vollzugshilfe sollen die Hinweise auf die Beprobung und Qualitätskontrolle entfernt werden. Es wird bekräftigt, dass ausschliesslich Altspeiseöl- und fette aus der Gastronomie oder der Nahrungsmittelindustrie mit Code 20 01 25 [ak] für die für Herstellung von Futtermitteln, Biogas oder Biodiesel verwendet werden soll. Ausgeschlossen ist die Verwendung von Altspeiseöl aus öffentlichen Sammelstellen, weil mit Verunreinigungen von Kohlenwasserstoffen oder anderen Schadstoffen zu rechnen ist.

Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen

Im Rahmen einer Diplomarbeit an der Technischen Universität Dresden, die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich begleitet wurde, konnte eine vereinfachte Methode für die Probenahme von Holzabfällen erarbeitet werden. Es wurde aufgezeigt, dass die Resultate der chemischen Analyse mit denjenigen aus Proben, die nach der bisher empfohlenen Methode entnommen worden sind, vergleichbar sind. Die vorgeschlagene Methode beruht auf einem Vorschlag des ARV und des AWEL. Dabei wurden auch Labors konsultiert, die solche Beprobungen durchführen. Aufgrund des geringen zusätzlichen Platzbedarfs lässt die neue Methode tatsächlich unangemeldete Kontrollen zu, was bisher kaum möglich war.